

Matrikelnummer: _____

Fall A (28 P.)

Frage 1: Ist das eigenhändige Testament vom 23.03.1997 formgültig errichtet worden? Begründen Sie.

	max. Punkte	erzielt
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Art. 505 Abs. 1 ZGB (0.5 P.)</i> nennt die bei einem eigenhändigen Testament zu beachtenden Formerfordernisse: Eigenhändigkeit des gesamten Testaments, Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung sowie Unterschrift (0.5 P.). - Unstreitig erfüllt sind gemäss Sachverhalt die Erfordernisse der Angabe von Jahr, Monat und Tag sowie der Unterschrift (0.5 P.). Fraglich ist dagegen, ob auch eine mit Hilfe von Kohlepapier errichtete letztwillige Verfügung dem Erfordernis der Eigenhändigkeit genügt (0.5 P.). - Der Zweck der Formvorschrift von Art. 505 Abs. 1 ZGB besteht u.a. darin, sicherzustellen, dass das Testament auch tatsächlich vom Erblasser herrührt und es sich um keine Fälschung handelt¹ (0.5 P.). Entsprechend muss der Testator die Schrift selbst formen (0.5 P.); er muss dem Schreibakt seine individuellen Züge verleihen² (0.5 P.). - Welchem Schreibgerät sich der Erblasser für die eigenhändige Niederschrift bedient, ist dagegen (bei gegebenem Testierwillen) nicht entscheidend³ und wird vom Gesetzgeber auch nicht vorgeschrieben (0.5 P.). - Zwar tritt an die Stelle der Tinte des Füllfederhalters die Farbpaste des Kohlepapiers, so dass die Schriftzüge auf dem Papier nicht unmittelbar aus dem Füllfederhalter des Erblassers stammen, sondern nur mittelbar – durch das Kohlepapier – auf das Papier durchgedrückt werden (0.5 P.). Die Schriftzüge werden aber auch bei der Benutzung von Kohlepapier unmittelbar von der Hand des Testators geformt (0.5 P.). Die mit dem Durchschreibeverfahren allenfalls verbundene Beeinträchtigung der individuellen Merkmale der Handschrift sind nicht gravierender, als bei Verwendung eines dem Erblasser nicht vertrauten Schreibinstruments (0.5 P.).⁴ - Elias hat daher ein formgültiges, eigenhändiges Testament errichtet (0.5 P.). - Hinweis: Die Frage hat in der deutschen Doktrin zu Diskussionen Anlass gegeben.⁵ Bei stringenter Begründung wird daher die volle Punktzahl auch dann vergeben, wenn zum Ergebnis gelangt wird, dass ein mittels Durchschreibeverfahrens errichtetes Testament nicht formgültig sei. 	6	

¹ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 392; DRUEY JEAN NICOLAS, Grundriss des Erbrechts, 5. Aufl., Bern 2002, § 9 Rz. 12; BSK-BREITSCHMID, Art. 505 ZGB N 2; PraxKomm-LENZ, Art. 505 ZGB N 4.

² WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 394; DRUEY JEAN NICOLAS, Grundriss des Erbrechts, 5. Aufl., Bern 2002, § 9 Rz. 17; BSK-BREITSCHMID, Art. 505 ZGB N 3; PraxKomm-LENZ, Art. 505 ZGB N 5.

³ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 398; BK-WEIMAR, Art. 505 ZGB N 12; WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 200; OFK-BADERTSCHER, Art. 505 ZGB N 2.

⁴ BREITSCHMID PETER, Formvorschriften im Testamentsrecht, Diss. ZH 1982, N 589.

⁵ BGH, Beschluss vom 03.02.1967 – III ZB 14/66 (= NJW 1967, 1124).

Frage 2a: Wurde die letztwillige Verfügung vom 23.03.1997 durch das Ablegen in die Schachtel mit der Aufschrift „alte Akten“ wirksam widerrufen? Begründen Sie.

Allgemeines	max. Punkte	erzielt
<ul style="list-style-type: none"> - Die letztwillige Verfügung kann – ungeachtet der Form, in welcher sie errichtet worden ist – <i>als einseitiges Rechtsgeschäft vom Erblasser jederzeit widerrufen werden (0.5 P.; Art. 509 Abs. 1 ZGB [0.5 P.]</i>). - Zur Aufhebung einer letztwilligen Verfügung stehen dem Testator <i>folgende Möglichkeiten</i> offen: Der Widerruf (Art. 509 ZGB), die Vernichtung (Art. 510 ZGB) oder die spätere Verfügung (Art. 511 ZGB) (1 P.).⁶ - Vorliegend stellt sich die Frage, ob in der Handlung vom 04.05.2012 ein Widerruf des Testaments vom 23.03.1997 erblickt werden kann. 	2	

Handlung vom 04.05.2012	max. Punkte	erzielt
<ul style="list-style-type: none"> - In casu könnte die Handlung vom 04.05.2012 den Tatbestand der <i>Vernichtung</i> gemäss <i>Art. 510 Abs. 1 ZGB (0.5 P.)</i> erfüllen (0.5 P.). - Der Tatbestand der Vernichtung setzt neben der Vernichtung den <i>Widerrufswillen</i> voraus. Der Erblasser muss mit <i>animus revocandi</i> handeln (vgl. Art. 510 Abs. 2 ZGB e contrario; 0.5 P.). <i>In casu</i> handelte Elias mit dem erforderlichen animus revocandi, wollte er doch gemäss Sachverhalt nicht länger an das Testament vom 23.03.1997 gebunden sein (0.5 P.). - Die Vernichtung des Testaments kann durch <i>physische Zerstörung der Urkunde bzw. des Inhalts oder auch durch Streichung des Textes</i> (oder Teilen davon) erfolgen (0.5 P.).⁷ - Unter <i>Zerstörung</i> der Urkunde zu subsumieren ist etwa das Zerreißen, Verbrennen oder Zerschneiden des Testaments oder Teilen desselben (0.5 P.).⁸ Erforderlich ist das <i>physische Einwirken</i> auf das Testament (0.5 P.).⁹ <i>„Unter Vernichtung kann nur eine Handlung verstanden werden, die die Testamentsurkunde körperlich zunichte macht (z.B. Verbrennen, Zerreißen) oder wenigstens ihre körperliche Erscheinung so verändert, dass ohne weiteres erkennbar ist, dass sie als entkräftet gelten soll (Durchstreichen, Überschreiben, Durchlöchern usw.).“</i>¹⁰ - Vorliegend wurde das Testament aus dem Ordner mit der Aufschrift „letzte Reise“ herausgenommen und in eine Schachtel mit der Aufschrift „alte Akten“ gelegt. Eine physische Einwirkung auf die Verfügung von Todes wegen vom 23.03.1997 erfolgte dagegen nicht. Das Ablegen eines Testaments bei den alten Akten stellt daher keinen Widerruf i.S.d. Art. 510 Abs. 1 ZGB dar.¹¹ Das Testament behielt folglich seine Wirksamkeit (1 P.). 	4.5	

⁶ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 487.

⁷ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 501; PraxKomm-LENZ, Art. 510 ZGB N 1.

⁸ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 501; PraxKomm-LENZ, Art. 510 ZGB N 4.

⁹ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 501; PraxKomm-LENZ, Art. 510 ZGB N 4; DRUEY JEAN NICOLAS, Grundriss des Erbrechts, 5. Aufl., Bern 2002, § 9 Rz. 67; BGE 116 II 411, E. 8.

¹⁰ BGE 73 II 144, E. 3.

¹¹ PraxKomm-LENZ, Art. 510 ZGB N 4; BGE 73 II 144, E. 3: «Ob der Notar das Schreiben vom 2. April 1941 'zu den abgelegten Akten legte' braucht ebenfalls nicht untersucht zu werden, da hierin niemals eine Vernichtung der Urkunde im Sinne von Art. 510 Abs. 1 ZGB erblickt werden konnte.»

Frage 2b: Sowohl Francesca als auch Jennifer und Tessa sehen sich jeweils als Alleinerbin des Nachlasses von Elias und bestreiten die Erbenstellung der jeweils anderen beiden. Wer ist Erbin bzw. wer sind die Erbinnen im Nachlass von Elias, wenn davon ausgegangen wird, dass allfällig notwendige rechtliche Schritte eingeleitet werden? Begründen Sie.

	max. Punkte	erzielt
<ul style="list-style-type: none"> - Sowohl Francesca als auch Jennifer zählen als Nichtverwandte <i>nicht zu den gesetzlichen Erben</i> des Erblassers (0.5 P.). Sie können daher nur Erbinnen sein, <i>wenn</i> sie als solche durch den Erblasser <i>in einer Verfügung von Todes wegen eingesetzt</i> wurden (0.5 P.). - Francesca wurde zwar im Testament vom 23.03.1997 zur Alleinerbin berufen, doch errichtete der Erblasser am 17.05.2016 erneut eine letztwillige Verfügung. Das Testament vom 23.03.1997 könnte daher durch dasjenige vom 17.05.2016 <i>widerrufen</i> worden sein (0.5 P.). In Frage steht ein ausdrücklicher Widerruf i.S.v. <i>Art. 509 Abs. 1 ZGB</i> (0.5 P.). - Das sog. Widerrufstestament kann gemäss Art. 509 Abs. 1 ZGB in einer der Formen widerrufen werden, die für die Errichtung des Testaments vorgeschrieben sind. Welcher <i>Form</i> sich der Erblasser bedient, ist ihm überlassen, er muss sich somit nicht derselben Form bedienen, mit der er das zu widerrufende Testament errichtet hat (0.5 P.).¹² - Vorliegend hat sich Elias der <i>Form des eigenhändigen Testaments</i> i.S.v. Art. 505 Abs. 1 ZGB bedient (0.5 P.) und in Ziff. 1 des Testaments vom 17.05.2016 <i>unmissverständlich zum Ausdruck</i> gebracht, dass er die Verfügung vom 23.03.1997 <i>widerrufe</i> (0.5 P.). Folglich fällt Francesca als Erbin <i>ausser Betracht</i> (0.5 P.). - Mit letztwilliger Verfügung vom 17.05.2016 wurde Jennifer als Alleinerbin eingesetzt. Sie könnte daher Alleinerbin des Nachlasses von Elias sein. Vorausgesetzt ist allerdings, dass die entsprechende Verfügung von Todes wegen gültig ist (0.5 P.). - Gemäss Sachverhalt <i>wusste Elias nichts von seiner Tochter Tessa</i>, womit er womöglich einem Irrtum i.S.v. <i>Art. 469 Abs. 1 ZGB</i> (0.5 P.) unterlegen ist (0.5 P.). - Unter einem Irrtum versteht man eine der Realität nicht entsprechende Vorstellung.¹³ Unterschieden wird zwischen dem <i>Motivirrtum</i> und dem Erklärungsirrtum, wobei vorliegend Ersterer in Frage kommt (0.5 P.). Ein Motivirrtum liegt vor, <i>wenn der Wille falsch gebildet wurde</i> (0.5 P.).¹⁴ In den Worten des Bundesgerichts: „[Ein Motivirrtum liegt vor], wenn der Entschluss, der in der Verfügung des Erblassers zum Ausdruck kommt, unter dem Einfluss einer unrichtigen Vorstellung von der Wirklichkeit gefasst worden ist.“¹⁵ - Bei der letztwilligen Verfügung muss der <i>Irrtum kein wesentlicher</i> sein, weil nicht das Vertrauens-, sondern das Willensprinzip gilt (0.5 P.).¹⁶ In Betracht fallen kann damit jeder Motivirrtum, der die Verfügung entscheidend beeinflusst hat. Grundsätzlich keine Rolle spielt die Frage der Vermeidbarkeit des Irrtums.¹⁷ Namentlich kann sich der Motivirrtum auf 	15.5	

¹² WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 492; PraxKomm-LENZ, Art. 509 ZGB N 3.

¹³ BK-WEIMAR, Art. 469 ZGB N 13; SEILER BENEDIKT, Die erbrechtliche Ungültigkeit, Habil BS 2017, Rz. 587.

¹⁴ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 955; PraxKomm-ZEITER, Art. 469 ZGB N 5; BK-WEIMAR, Art. 469 ZGB N 13.

¹⁵ BGer 5A_698/2008, E. 4.1.

¹⁶ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 955; PraxKomm-ZEITER, Art. 469 ZGB N 7; BSK-BREITSCHMID, Art. 469 ZGB N 6.

¹⁷ SEILER BENEDIKT, Die erbrechtliche Ungültigkeit, Habil BS 2017, Rz. 604; PraxKomm-ZEITER, Art. 469 ZGB N 12.

<p>das Vorhandensein gesetzlicher oder pflichtteilsberechtigter Erben beziehen (0.5 P.).¹⁸</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorliegend hat der Erblasser gemäss Sachverhalt keine Kenntnis von seiner leiblichen Tochter. Er irrt damit über das Vorhandensein einer pflichtteilsberechtigten Erbin und unterliegt somit einem Motivirrtum (0.5 P.). - Art. 469 Abs. 1 ZGB sieht vor, dass Verfügungen von Todes wegen, die der Erblasser unter dem Einfluss von Irrtum, arglistiger Täuschung, Drohung oder Zwang errichtet hat, <i>ungültig</i> sind (0.5 P.). - Die Anwendung von Art. 469 Abs. 1 ZGB setzt allerdings voraus, dass zwischen dem Willensmangel und der erbrechtlichen Verfügung ein <i>Kausalzusammenhang</i> vorliegt (0.5 P.).¹⁹ Dieser ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dann gegeben, wenn „[...]“ der Erblasser bei Kenntnis der Sachlage die Aufhebung der Verfügung ihrem unveränderten Fortbestand vorgezogen hätte“ (0.5 P.).²⁰ - Vorliegend ist die Kausalität zu bejahen. Im Testament vom 17.05.2016 schreibt Elias, dass er, wenn er Nachkommen gehabt hätte, diesen sein Vermögen übertragen hätte. <i>Hätte er also von Tessa zu Lebzeiten gewusst, hätte er sie als Alleinerbin eingesetzt. Die Einsetzung von Jennifer erfolgte nur, weil er glaubte, keine eigenen Kinder zu haben</i> (1 P.). - Der Irrtum hat <i>nicht die Nichtigkeit</i> der Verfügung von Todes wegen zur Folge. Vielmehr ist sie lediglich anfechtbar (Art. 469 Abs. 1 i.V.m. Art. 519 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB, 0.5 P.).²¹ - Zu klären bleibt die Frage, ob die Ungültigkeit Einfluss auf Ziff. 1 des Testaments vom 17.05.2016 und damit den Widerruf des Testaments vom 23.03.1997 hat. Ungültig ist nicht zwangsläufig das gesamte Testament, sondern <i>einzig die vom Irrtum betroffenen Anordnungen</i> des Erblassers (0.5 P.). Eine teilweise Ungültigerklärung ist daher möglich (analog <i>Art. 20 Abs 2 OR [i.V.m. Art. 7 ZGB]</i>; 0.5 P.)²² – vorausgesetzt, der noch gültige Teil ist vom (hypothetischen) <i>animus testandi</i> gedeckt (0.5 P.).²³ <p style="text-align: center;"><i>„Die gerichtliche Ungültigerklärung ist demnach auf die vitiösen Teile zu beschränken, sofern nicht anzunehmen ist, dass der Erblasser die Verfügung ohne diese Teile überhaupt nicht errichtet hätte.“²⁴</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>In casu</i> wird Ziff. 1 vom Irrtum des Erblassers nicht tangiert. Der Irrtum gründet darauf, dass der Erblasser nichts von seiner Tochter Tessa wusste. Davon unberührt bleibt der Widerruf der Verfügung von Todes wegen vom 23.03.1997. Im Gegenteil. Hätte er von der Tochter Kenntnis gehabt, hätte er – wie aus Ziff. 2 der letztwilligen Verfügung vom 16.05.2016 hervorgeht – sein Vermögen seinem Kind vererbt. Es entspricht daher dem hypothetischen Willen des Erblassers, den Widerruf des Testaments vom 23.03.1997 vollumfänglich aufrechtzuerhalten (1.5 P.). - Fazit: Tessa kann die Teilungültigkeit des Testaments vom 17.05.2016 fordern. Diese hat zur Folge, dass – <i>mangels Vorliegens anderer Verfügungen von Todes wegen</i> – die <i>gesetzliche Erbfolge</i>²⁵ zur Anwendung 		
--	--	--

¹⁸ SEILER BENEDIKT, Die erbrechtliche Ungültigkeit, Habil BS 2017, Rz. 598 f.; PraxKomm-ZEITER, Art. 469 ZGB N 9; BSK-BREITSCHMID, Art. 469 ZGB N 11.

¹⁹ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 970; PraxKomm-ZEITER, Art. 469 ZGB N 12; SEILER BENEDIKT, Die erbrechtliche Ungültigkeit, Habil BS 2017, Rz. 602.

²⁰ BGE 94 II 139, Regeste. Vgl. auch BGER 5A_795/2013, E. 7.2; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 970; PraxKomm-ZEITER, Art. 469 ZGB N 13; SEILER BENEDIKT, Die erbrechtliche Ungültigkeit, Habil BS 2017, Rz. 602.

²¹ PraxKomm-ZEITER, Art. 469 ZGB N 47.

²² WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 1013; PraxKomm-ZEITER, Art. 469 ZGB N 49; DRUEY JEAN NICOLAS, Grundriss des Erbrechts, 5. Aufl., Bern 2002, § 12 Rz. 58.

²³ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 1013.

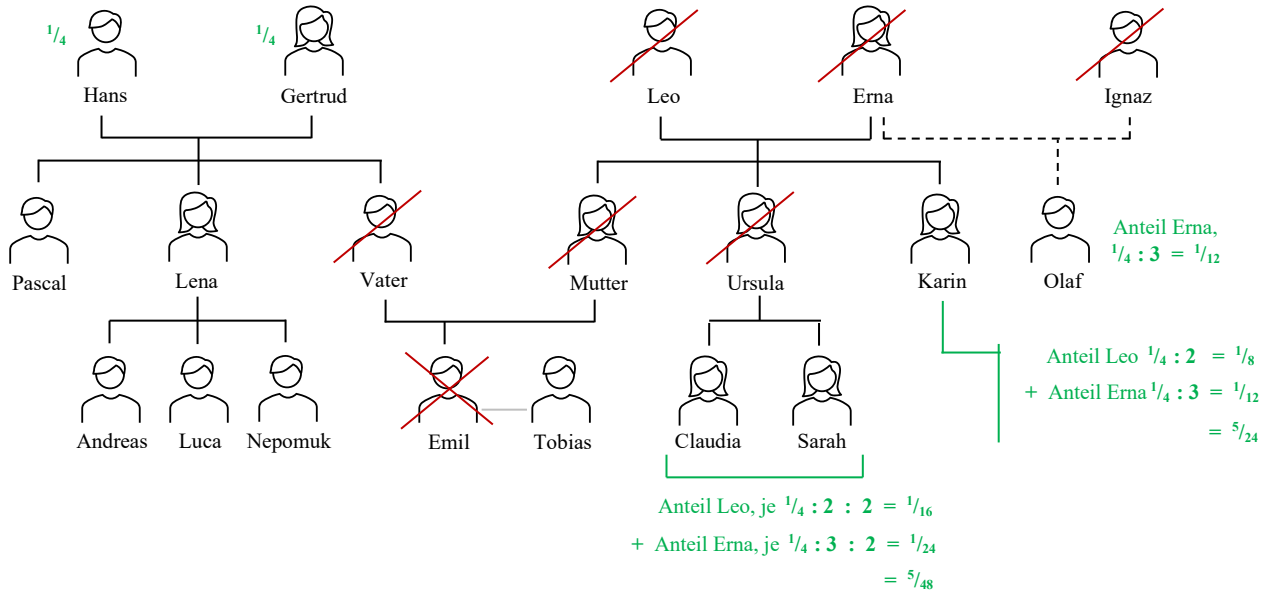
²⁴ ABT, Die Ungültigkeitsklage im schweizerischen Erbrecht, Diss. Basel 2002, S. 173 [Hervorhebungen im Original].

²⁵ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 1012; PraxKomm-ABT, Art. 519 ZGB N 73.

gelangt (**0.5 P.**). Als *einzig gesetzliche Erbin* bekannt ist Tessa, welche daher *Alleinerbin* des Nachlasses von Elias wird (**1 P.**).

- *Hinweis: Mit der Herabsetzungsklage würde Tessa nicht Alleinerbin, sondern erhalte „lediglich“ ihren Pflichtteil. Aus diesem Grund ist die Klage nicht die gefragte/richtige.*

Fall B (4 P.)



= $\frac{1}{4}$ (**0.75 P.**)
Hans

= $\frac{5}{48}$ (**0.5 P.**)
Claudia

= $\frac{1}{12}$ (**0.75 P.**)
Olaf

= $\frac{1}{4}$ (**0.75 P.**)
Gertrud

= $\frac{5}{48}$ (**0.5 P.**)
Sarah

= $\frac{5}{24}$ (**0.75 P.**)
Karin

Fall C (18 P.)**Frage 1:** Welche Klage, gestützt auf welche Norm(en) macht Esther anhängig? Begründen Sie.

	max. Punkte	erzielt
<ul style="list-style-type: none"> - Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Erbvertrags lag <i>keine Pflichtteilsverletzung</i> vor. Sämtliche Nachkommen erhalten ihren Pflichtteil ($\frac{1}{4}$ [$\frac{1}{3} \times \frac{3}{4}$]) oder mehr (0.5 P.). - Durch die Heirat mit seiner zweiten Ehefrau Esther im Jahr 2017 kam jedoch <i>nachträglich eine zusätzliche Pflichtteilserbin hinzu</i>. Durch das Hinzutreten einer weiteren Pflichtteilserbin wird die Verfügungsfreiheit (<i>Art. 470 Abs. 1 ZGB</i>) eingeschränkt (0.5 P.). - Tritt für den Erblasser nach Errichtung einer Verfügung von Todes wegen eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit ein, so wird die Verfügung nicht aufgehoben und damit nicht ungültig, wohl aber der Herabsetzungsklage unterstellt (<i>Art. 516 ZGB</i>) (0.5 P.). Die Verfügungen sind daher, soweit sie den Pflichtteil verletzen, herabsetzbar (<i>Art. 522 ff. ZGB</i>) (0.5 P.).²⁶ - Anzuheben ist daher gestützt auf <i>Art. 516 ZGB i.V.m. Art. 522 ff. ZGB</i> die <i>Herabsetzungsklage</i> (1 P.).²⁷ 	3	

Frage 2: Berechnen Sie die Höhe der Pflichtteile der einzelnen Nachkommen und der überlebenden Ehegattin unter Angabe der entsprechenden Bestimmungen.

	max. Punkte	erzielt
<ul style="list-style-type: none"> - Die überlebende Ehegattin erhält, wenn sie mit Nachkommen zu teilen hat, die Hälfte der Erbschaft (<i>Art. 462 Ziff. 1 ZGB</i>) (0.5 P.). Davon ist wiederum die Hälfte pflichtteilsgeschützt (<i>Art. 471 Ziff. 3 ZGB</i>) (0.5 P.). Der Pflichtteil von Esther beträgt demnach $\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{2} \times \frac{1}{2}$) (0.5 P.). - Die andere Hälfte der Erbschaft geht an die Kinder des Erblassers, sind diese doch dessen nächste Erben (<i>Art. 457 Abs. 1 ZGB</i>). Sie erben gemäss <i>Art. 457 Abs. 2 ZGB</i> zu gleichen Teilen (0.5 P.). An die Stelle der vorverstorbenen Tochter Tamara tritt deren Sohn Christoph (<i>Eintrittsprinzip; Art. 457 Abs. 3 ZGB</i>) (0.5 P.). Der gesetzliche Erbteil eines jeden Nachkommen beträgt daher je $\frac{1}{6}$ ($\frac{1}{3} \times \frac{1}{2}$) (0.5 P.). Davon sind sowohl für die Kinder als auch für den Enkel des Erblassers $\frac{3}{4}$ pflichtteilsgeschützt (<i>Art. 471 Ziff. 1 ZGB</i>) (0.5 P.) und damit je $\frac{3}{24}$ bzw. $\frac{1}{8}$ ($\frac{1}{6} \times \frac{3}{4}$) (0.5 P.). - Es ergeben sich demnach folgende Pflichtteile (1 P.) <ul style="list-style-type: none"> - Esther: $\frac{1}{4}$ von CHF 160'000 = CHF 40'000 - Andreas $\frac{1}{8}$ von CHF 160'000 = CHF 20'000 - Bianca $\frac{1}{8}$ von CHF 160'000 = CHF 20'000 - Christoph $\frac{1}{8}$ von CHF 160'000 = CHF 20'000 	5	

²⁶ OFK-BADERTSCHER, Art. 516 ZGB N. 2; BSK-BREITSCHMID/BORNHAUSER, Art. 516 ZGB N. 2.²⁷ CHK-HRUBESCH-MILLAUER, Art. 516 ZGB N. 2.

Frage 3: Die Klage von Esther wird gutgeheissen. Wer erbt nun wieviel? Begründen Sie.

	max. Punkte	erzielt
<ul style="list-style-type: none"> - Der Pflichtteil von Esther beträgt – wie unter Frage 2 dargelegt – $\frac{1}{4}$ und damit CHF 40'000. - Die <i>Anteile von Andreas, Bianca und Christoph</i> sind daher um diesen Betrag zu kürzen (0.5 P.). - <i>Art. 523 ZGB (0.5 P.)</i> regelt den Mechanismus der Herabsetzung bei Verfügungen von Todes wegen zugunsten pflichtteilsberechtigter Erben.²⁸ Enthält nämlich eine Verfügung von Todes wegen Zuwendungen an mehrere pflichtteilsberechtigte Erben im Sinne einer Begünstigung, findet bei Überschreitung der Verfügungsbefugnis unter den Miterben eine Herabsetzung im Verhältnis der Beträge statt, die ihnen über ihren Pflichtteil hinaus zugewendet wurde. Die Kürzung erfolgt daher <i>nach dem Verhältnis der Überschüsse über den Pflichtteil</i> (Art. 523 ZGB) (0.5 P.).²⁹ - Die Pflichtteile der Nachkommen betragen je CHF 20'000, so dass folgende Überschüsse resultieren (1 P.):³⁰ <ul style="list-style-type: none"> - Andreas: CHF 40'000 (CHF 60'000 – CHF 20'000) - Bianca: CHF 40'000 (CHF 60'000 – CHF 20'000) - Christoph: CHF 20'000 (CHF 40'000 – CHF 20'000) - Entsprechend erhalten wir folgende Proportion: 40'000 : 40'000 : 20'000 bzw. 2 : 2 : 1 (0.5 P.). - Die herabzusetzende Summe in Höhe von CHF 40'000 wird daher wie folgt verteilt (1 P.): <ul style="list-style-type: none"> - Andreas: - CHF 16'000 (CHF 40'000 : 5 x 2) - Bianca: - CHF 16'000 (CHF 40'000 : 5 x 2) - Christoph: - CHF 8'000 (CHF 40'000 : 5 x 1) - Es erben damit (1.5 P.): <ul style="list-style-type: none"> - Andreas: CHF 44'000 (CHF 60'000 – CHF 16'000) - Bianca: CHF 44'000 (CHF 60'000 – CHF 16'000) - Christoph: CHF 32'000 (CHF 40'000 – CHF 8'000) - Esther CHF 40'000 	5.5	

²⁸ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 1113; CHK-FANKHAUSER, Art. 523 ZGB N. 1.

²⁹ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 1113; OFK-MINNIG, Art. 523 ZGB N. 2; CHK-FANKHAUSER, Art. 523 ZGB N. 1.

³⁰ Vgl. zur Berechnung etwa: WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 1107 ff.

Frage 4: Wer erbt wie viel, wenn Andreas, Bianca und Christoph nicht Nachkommen, sondern Bekannte von Sebastian sind? Begründen Sie.

	max. Punkte	erzielt
<ul style="list-style-type: none"> - Da keine Erben der ersten oder zweiten Parentel vorhanden sind, erbt die überlebende Ehegattin die ganze Erbschaft (Art. 462 Ziff. 3 ZGB) (0.5 P.). Pflichtteilsgeschützt hiervon ist die Hälfte (Art. 471 Ziff. 3 ZGB) (0.5 P.), womit der Pflichtteil $\frac{1}{2}$ ($1 \times \frac{1}{2}$) und damit CHF 80'000 beträgt (0.5 P.). - Als Freunde zählen Andreas, Bianca und Christoph nicht mehr zu den pflichtteilsgeschützten Erben. Daher erfolgt die Kürzung nicht nach dem Verhältnis der Überschüsse über den Pflichtteil, sondern nach dem Verhältnis des Gesamtbetrages der Zuwendungen (0.5 P.).³¹ Die Herabsetzung erfolgt gegenüber allen eingesetzten Erben im gleichen Verhältnis, da aus dem betreffenden Erbvertrag kein anderer Wille ersichtlich ist (Art. 525 Abs. 1 ZGB; 0.5 P.).³² - Die Anteile von Andreas, Bianca und Christoph sind daher im Verhältnis 60'000 : 60'000 : 40'000 und damit im Verhältnis 3 : 3 : 2 herabzusetzen.³³ - Die herabzusetzende Summe in Höhe von CHF 80'000 wird daher wie folgt verteilt (1 P.): <ul style="list-style-type: none"> - Andreas: - CHF 30'000 (CHF 80'000 : 8 x 3) - Bianca: - CHF 30'000 (CHF 80'000 : 8 x 3) - Christoph: - CHF 20'000 (CHF 80'000 : 8 x 2) - Es erben damit (1 P.): <ul style="list-style-type: none"> - Andreas: CHF 30'000 (CHF 60'000 – CHF 30'000) - Bianca: CHF 30'000 (CHF 60'000 – CHF 30'000) - Christoph: CHF 20'000 (CHF 40'000 – CHF 20'000) - Esther CHF 80'000 	4.5	

³¹ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 1107.

³² WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 1107; BSK-BREITSCHMID/BORNHAUSER, Art. 516 ZGB N. 2.

³³ Vgl. zur Berechnung etwa: WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 1113 ff.

Multiple-Choice-Fragen

a. Vermächtnis

Korrekt ist Antwort 3 (4 P.)

Im vorliegenden Fall gelangt die Vermutung von Art. 484 Abs. 3 ZGB nicht zur Anwendung, da Emil bewusst eine fremde Sache, in casu die Figur, zuwenden will. Da Andrin das Erbe jedoch ausschlägt, werden die an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Erben mit dem Verschaffungsvermächtnis belastet, da die Belastung mit einem Vermächtnis nicht ad personam erfolgt.

Begründung

Vorliegend steht ein sog. Verschaffungsvermächtnis in Frage, da sich der vom Erblasser zugewendete Vermächtnisgegenstand im Todeszeitpunkt nicht in seinem Nachlass findet. Falsch ist daher Antwort 1, welche von einem Wahlvermächtnis³⁴ spricht. In casu ist die Vermächtnisobligation nicht auf mehrere Gegenstände gerichtet und hat der Beschwerte auch nicht das Recht zu wählen, welche von mehreren genannten Leistungen er erbringen möchte.

Die Vermutung von Art. 484 Abs. 3 ZGB gelangt in casu nicht zur Anwendung. Zwar handelt es sich um ein bestimmtes Nachlassobjekt, das individualisiert ist (bronzene C-3PO-Minifigur = Speziessache), doch greift Art. 484 Abs. 3 ZGB nur, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist. Emil äussert sich explizit dahingehend, dass Noah die Figur erhalten soll, obwohl er weiss, dass sich die Minifigur nicht in seinem Eigentum befindet. Der Erblasser vermacht daher bewusst eine fremde Sache. Falsch sind somit die Antworten 2 und 5. Antwort 2 erweist sich darüber hinaus auch deshalb als falsch, weil das Vermächtnis bei Anwendung von Art. 484 Abs. 3 ZGB nicht nur ungültig, sondern infolge Gegenstandslosigkeit nichtig wäre.³⁵

Der Vermächtnisgegenstand übersteigt weder den Wert der Erbschaft, noch die Erbteile der an die Stelle des Andrin tretenden Erben (Nachlass = CHF 600'000; Minifigur = CHF 35'000.00).³⁶

Im Gegensatz zur Berechtigung erfolgt die Belastung mit einem Vermächtnis nicht ad personam, sondern geht im Fall, in dem der Belastete das Erbe nicht antritt (z.B. infolge Ausschlagung) auf diejenigen Personen über, die an dessen Stelle in die Erbenstellung eintreten (vgl. Art. 486 Abs. 2 ZGB).³⁷ Falsch sind daher die Antworten 4 und 5.

b. Ausgleichung

Korrekt ist Antwort 1 (4 P.)

Annabelle ist ausgleichungspflichtig. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Ausgleichungsanordnung, welche gleichzeitig mit der Zuwendung abgegeben wird, formlos gültig und kann daher auch die Gestalt eines computergeschriebenen Dokuments aufweisen. Das Wahlrecht zwischen Real- und Idealkollation steht der ausgleichungspflichtigen Person zu, so dass Annabelle berechtigt ist, die Maschinen in Natur in den Nachlass „einzuwerfen“.

Begründung

Vorliegend steht eine unentgeltliche, lebzeitige Zuwendung in Frage, welche von der Erblasserin stammt. Die Zuwendung erfolgte an Annabelle und damit an eine (gesetzliche) Erbin, die Ausgleichungsschuldnerin sein kann. Da die Zuwendung nicht an einen Nachkommen der Erblasserin, sondern an deren Nichte geleistet wurde, gelangt nicht Art. 626 Abs. 2 ZGB, sondern Art. 626 Abs. 1 ZGB zur Anwendung. Entsprechend bedarf es zur Ausgleichungspflicht einer positiven Anordnung seitens Laura.³⁸ Falsch ist daher Antwort 4.

³⁴ Vgl. zum Wahlvermächtnis etwa: BK-WEIMAR, Art. 484 ZGB N. 30; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Rz. 628; KuKo-GRÜNINGER, Art. 484 ZGB N. 7.

³⁵ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Rz. 627; OFK-STUDHALTER, Art. 484 ZGB N. 18; WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 257.

³⁶ BK-WEIMAR, Art. 484 ZGB N. 44.

³⁷ PraxKomm-BURKART, Art. 484 ZGB N. 39 und Art. 486 ZGB N. 11; BK-WEIMAR, Art. 486 ZGB N. 12; BSK-HUWILER, Art. 486 ZGB N. 18; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Rz. 608.

³⁸ CHK-FANKHAUSER, Art. 626 ZGB N. 5; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 1938.

Die Anordnung ist formgültig erfolgt. Zwar wird die Anordnung von Seiten des Bundesgericht sowie der h.L. als Verfügung von Todes wegen qualifiziert, da sie die Zusammensetzung und Teilung des Nachlasses beeinflussen.³⁹ Erfolgt die Anordnung jedoch gleichzeitig mit der lebzeitigen Zuwendung, unterliegt sie gemäss Bundesgericht wie auch klar h.L. nicht den Formvorschriften, welche für Verfügungen von Todes wegen gelten, sondern ist formlos gültig.⁴⁰ Entsprechend kann die Ausgleichsanordnung auch auf einem computerbasierten Dokument erfolgen (falsch ist daher Antwort 2 und 4).

Gemäss Art. 628 Abs. 1 ZGB haben die Erben die Wahl, die Ausgleichung durch Einwerfung in Natur oder durch Anrechnung dem Werte nach vorzunehmen. Art. 628 ZGB gewährt mithin dem Ausgleichungspflichtigen ein Wahlrecht und nicht dem Ausgleichungsberechtigten (falsch ist daher Antwort 3).⁴¹ Entsprechend konnte sich Annabelle für die Einwerfung der Maschinen in Natur entscheiden.

Schliesslich sei auf Art. 630 Abs. 1 ZGB hingewiesen. Die Frage nach dem massgebenden Wert stellt sich in erster Linie bei der Idealkollation.⁴² Diesfalls hat die Ausgleichung nach dem Verkehrswert⁴³ der Zuwendungen zur Zeit des Erbanges zu erfolgen. Massgebend ist damit nicht der Zuwendungszeitpunkt (und damit nicht die CHF 40'000.00; falsch daher Antwort 4). Vielmehr gilt das Todestagsprinzip.⁴⁴ Bei Wertveränderungen sind bei der Bestimmung des Verkehrswerts die konjunkturellen, nicht aber die industriellen Wertveränderungen zu berücksichtigen.⁴⁵

c. Eigentum

Korrekt ist Antwort 2 (2 P.)

Nicole erlangt das Eigentum am Grundstück am Todestag des Erblassers am 24.03.2020.

Begründung

Gemäss Art. 560 Abs. 3 ZGB wird der Erwerb bei eingesetzten Erben auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Erbanges zurückbezogen. Eröffnet wird der Erbgang durch den Tod des Erblassers (Art. 537 Abs. 1 ZGB). Das Prinzip des eo-ipso-Erwerbs gilt für gesetzliche und eingesetzte Erben gleichermaßen.⁴⁶

Mit dem Tod des Erblassers Leo fällt der Nachlass an seine als Alleinerbin eingesetzte faktische Lebenspartnerin Nicole und wird von ihr erworben. „Der Erwerb der Erbschaft durch die Erben erfolgt ohne weiteres (eo ipso) durch den Erbgang, d.h. ohne Übertragung der absoluten oder relativen Rechte in den vom Gesetz dafür bestimmten Formen und ohne Mitwirkung einer Behörde [...]“⁴⁷ Folglich bedarf es keiner Übertragung des Eigentums in den für Rechtsgeschäfte unter Lebenden erforderlichen Formen.⁴⁸ Entsprechend ist der Eintrag im Grundbuch lediglich deklaratorischer Natur (falsch ist daher Antwort 3).⁴⁹ „Der Erbschaftserwerb ist einzig an das Ereignis des Todes des Erblassers geknüpft [...] und findet ohne irgendeine Willenserklärung der Erben statt.“⁵⁰ Entsprechend erlangt Nicole das Eigentum nicht erst mit Ablauf der Ausschlagungsfrist (falsch ist daher Antwort 4). Der automatische Übergang von Rechten und Pflichten beim Erbgang erfolgt selbst auf Personen, welche von ihrer Erbenstellung

³⁹ BREITSCHMID/EITEL/FANKHAUSER/GEISER/JUNGO, Erbrecht, 3. A. 2016, Kap. 4 Rz. 30; PraxKomm-BURCKHARDT BERTOSSA, Art. 626 ZGB N. 68; DRUEY JEAN NICOLAS, Grundriss des Erbrechts, 5. Aufl., Bern 2002, § 7 Rz. 48; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 1993.

⁴⁰ BGE 69 II 71, E. 2; BGE 68 II 78, E. 1; BGE 118 II 282, E. 2; BGer 5A_338/2010, E. 10.1.2; BGer 5C_202/2006, E. 2.2; BREITSCHMID/EITEL/FANKHAUSER/GEISER/JUNGO, Erbrecht, 3. A. 2016, Kap. 4 Rz. 30; CHK-FANKHAUSER, Art. 626 ZGB N. 5; PraxKomm-BURCKHARDT BERTOSSA, Art. 626 ZGB N. 69; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 1993.

⁴¹ PraxKomm-BURCKHARDT BERTOSSA, Art. 628 ZGB N. 2; BSK-FORNI/PIATTI, Art. 628 ZGB N. 1; CHK-FANKHAUSER, Art. 628 ZGB N. 1; BK-TUOR, Art. 628 ZGB N. 13; BGE 118 II 264, E. 4b/bb; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 2013.

⁴² PraxKomm-BURCKHARDT BERTOSSA, Art. 630 ZGB N. 4; CHK-FANKHAUSER, Art. 630 ZGB N. 1; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 2027.

⁴³ PraxKomm-BURCKHARDT BERTOSSA, Art. 630 ZGB N. 6; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 2026.

⁴⁴ PraxKomm-BURCKHARDT BERTOSSA, Art. 630 ZGB N. 2; CHK-FANKHAUSER, Art. 630 ZGB N. 1; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020, Rz. 2026.

⁴⁵ PraxKomm-BURCKHARDT BERTOSSA, Art. 630 ZGB N. 7.

⁴⁶ PraxKomm-HÄUPTLI, Art. 560 ZGB N. 40; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. Aufl., Bern 2020, Rz. 35.

⁴⁷ PraxKomm-HÄUPTLI, Art. 560 ZGB N. 29.

⁴⁸ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. Aufl., Bern 2020, Rz. 36.

⁴⁹ PraxKomm-HÄUPTLI, Art. 560 ZGB N. 30.

⁵⁰ WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 33.

keine Kenntnis hatten (falsch ist daher Antwort 1).⁵¹ Ausnahmen vom Grundsatz des ipso-iure Erwerbs der Erbschaft liegen in casu keine vor.

Bonuspunkte für herausragende Sprache/Stil und juristische Argumentation	2	
--	---	--

Gesamtpunktzahl Aufgaben 60 Punkte + max. 2 Bonuspunkte = 62 Punkte

Erreichte Punktzahl _____

⁵¹ WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 34; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Erbrecht, 2. Aufl., Bern 2020, Rz. 35.